Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1059

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats zur Änderung der Antragsfrist für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1967

— Drucksache V/999 —

A. Bericht des Abgeordneten Logemann

Der oben angeführte Vorschlag der EWG-Kommission wurde mit Schreiben des Herrn Bundestagspräsidenten vom 21. Oktober 1966 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind in der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964 S. 586) festgelegt. Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds müssen der Kommission alljährlich bis zum 1. Oktober vorgelegt werden (Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 der genannten Verordnung). Damit für ein Vorhaben Zuschüsse aus dem Fonds gewährt werden können, muß es sich u. a. in den Rahmen eines gemäß Artikel 16 aufgestellten Gemeinschaftsprogramms einfügen. Der Fonds kann sich jedoch, auch wenn es kein Gemeinschaftsprogramm gibt, das eine bestimmte Maßnahme umfaßt, während eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an Vorhaben für eine solche Maßnahme beteiligen, bis ein entsprechendes Programm festgelegt ist (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a und c a. a. O.). Diese Frist lief an sich bis zum 17. März 1966, wurde jedoch bis zum 31. Juli 1966 verlängert (Verordnung Nr. 68/66/EWG des Rats vom 14. Juni 1966, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 109 S. 1954).

Da diese Gemeinschaftsprogramme noch nicht Gegenstand eines Vorschlages der Kommission an den Rat gewesen sind, haben sich die vorbereitenden Arbeiten der nationalen Dienststellen einiger Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anträge für das Jahr 1967 so verzögert, daß sie nicht bis zum 1. Oktober 1966 eingereicht werden konnten.

Die Kommission schlägt nun vor, die Frist für die Einreichung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft für das Jahr 1967 vom 1. Oktober 1966 bis zum 31. Januar 1967 zu verlängern.

In der Ausschußberatung wurde Kritik darüber geübt, daß die Kriterien, nach denen die Anträge behandelt werden sollen, bis zum 31. Januar 1967 noch nicht vorliegen werden. Der Ausschuß war daher der Auffassung, daß die Arbeiten für diese Kriterien vorangetrieben werden müßten, um sicherzustellen, daß bei Einreichung der Anträge klar ist, nach welchen Maßstäben diese erledigt werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Sollten die Gemeinschaftsprogramme nicht bis 31. Januar 1967 verabschiedet werden, müßte nach Auffassung des Ausschusses über die Anträge der 4. Tranche noch außerhalb der Gemeinschaftsprogramme entschieden werden.

Der Ausschuß nahm die Verordnung zur Kenntnis.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, dem Ausschußantrag zuzustimmen.

Bonn, den 27. Oktober 1966

Logemann
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Vorschlag der Kommission der EWG — Drucksache V/999 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 27. Oktober 1966

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht
Vorsitzender

Logemann
Berichterstatter

angenommen in der 69. Plenarsitzung am 28. Oktober 1966